

Gesetzentwurf **der Bundesregierung**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung

A. Zielsetzung

Das gegenwärtige Verfahren der Ernennung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Mitte der nationalen Parlamente nach den Artikeln 138 Abs. 1 EWGV, 21 Abs. 1 EGKSV und 108 Abs. 1 EAGV soll durch die Direktwahl der Abgeordneten ersetzt werden. Der Beschluß des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 und die ihm beigefügten Bestimmungen (Akt) zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung haben diese Neuregelung zum Inhalt.

B. Lösung

Der Beschluß des Rates und der ihm beigefügte Akt bedürfen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Gesetzgebers in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, daß bei der Abhaltung der Direktwahl in der Bundesrepublik Deutschland Wahlkosten für die Wahl der deutschen Abgeordneten zum Europäischen Parlament entstehen. Nähere Angaben enthalten die Begründung zu dem Europawahlgesetzentwurf (§ 25 und III/Finanzieller Teil).

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (21) — 68901 — Eu 17/77

Bonn, den 6. Mai 1977

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung mit Begründung.

Der Wortlaut des Beschlusses und des Akts nebst Anlagen in deutscher Sprache sowie die Denkschrift hierzu sind beigelegt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Gesetzentwurf ist von dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister des Innern gemeinsam erstellt worden.

Der Bundesrat hat in seiner 445. Sitzung am 6. Mai 1977 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Schmidt

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Beschluß und Akt
des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 20. September 1976
zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Abgeordneten der Versammlung**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 20. September 1976 vom Rat der Europäischen Gemeinschaften erlassenen Beschluß und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung sowie der diesem Akt beigefügten Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Der Beschluß und der Akt sowie die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Akt nach seinem Artikel 16 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Beschluß des Rates sowie den Akt und die Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie die politischen Beziehungen des Bundes regeln und sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Zu Artikel 2

Die in Artikel 1 aufgeführten Rechtsakte sollen auch im Land Berlin gelten. Die modifizierende Anwendung der in Artikel 1 bezeichneten Rechtsakte im Land Berlin ergibt sich unmittelbar aus der in Artikel 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Erklärung der Bundesregierung. Das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht Artikel 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Der Ratsbeschluß ist am 8. Oktober 1976, dem Tage seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der EG, in Kraft getreten. Die eigentlichen Vorschriften zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung sind in dem Akt enthalten, der erst dann in Kraft tritt, wenn die Mitgliedstaaten ihm nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften zugestimmt haben; und zwar tritt der Akt nach seinem Artikel 16 an dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die entsprechende Mitteilung des letzten Mitgliedstaats an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften folgt.

Dieser Tag ist nach Absatz 2 im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Beschluß und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten der Versammlung

Beschluß

Der Rat —

in der Zusammensetzung der Vertreter der Mitgliedstaaten und mit Einstimmigkeit,

gestützt auf Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,

gestützt auf Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,

nach Kenntnisnahme des Entwurfs der Versammlung,

in der Absicht, die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 1. und 2. Dezember 1975 in Rom in die Tat umzusetzen, damit die Wahl zur Versammlung zu einem einheitlichen Zeitpunkt in den Monaten Mai-Juni 1978 abgehalten wird —

hat die diesem Beschluß beigefügten Bestimmungen erlassen, deren Annahme nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften er den Mitgliedstaaten empfiehlt.

Dieser Beschluß und die ihm beigefügten Bestimmungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften unverzüglich den Abschluß der Verfahren mit, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme der diesem Beschluß beigefügten Bestimmungen erforderlich sind.

Dieser Beschluß tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September
neunzehnhundertsechundsiebzig.

Für den Rat der Europäischen Gemeinschaften
Der Präsident
Max v a n d e r S t o e l

Le Ministre des Affaires étrangères du Royaume
de Belgique
De Minister van Buitenlandse Zaken van het
Koninkrijk België
Renaat v a n E l s l a n d e

Kongeriget Danmarks udenrigsøkonomiminister
Ivar N o r g a a r d

Der Bundesminister des Auswärtigen
der Bundesrepublik Deutschland
Hans-Dietrich G e n s c h e r

Le Ministre des Affaires étrangères de la
République française
Louis de G u i r i n g a u d

The Minister for Foreign Affairs of Ireland
Aire Gnóthaí Eachtracha na hÉireann
Garret F i t z g e r a l d

Il Ministro degli Affari Esteri della Repubblica italiana
Arnaldo F o r l a n i

Membre du Gouvernement du Grand-Duché
de Luxembourg
Jean H a m i l i u s

De Staatssecretaris van Buitenlandse Zaken
van het Koninkrijk der Nederlanden
Laurens Jan B r i n k h o r s t

The Minister for Foreign Affairs and of the
Commonwealth of the United Kingdom of Great Britain
and Northern Ireland
Anthony C r o s l a n d

Akt
zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Abgeordneten der Versammlung

Artikel 1

Die Abgeordneten der Völker der in der Gemeinschaft vereinigten Staaten in der Versammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer Wahl gewählt.

Artikel 2

Die Zahl der in jedem Mitgliedstaat gewählten Abgeordneten wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	24
Dänemark	16
Deutschland	81
Frankreich	81
Irland	15
Italien	81
Luxemburg	6
Niederlande	25
Vereinigtes Königreich	81.

Artikel 3

(1) Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

(2) Diese fünfjährige Wahlperiode beginnt mit der Eröffnung der ersten Sitzung nach jeder Wahl.

Sie wird nach Maßgabe von Artikel 10 Absatz 2 Unterabsatz 2 verlängert oder verkürzt.

(3) Das Mandat eines Abgeordneten beginnt und endet zu gleicher Zeit wie der in Absatz 2 genannte Zeitraum.

Artikel 4

(1) Die Abgeordneten geben ihre Stimmen einzeln und persönlich ab. Sie sind weder an Aufträge noch an Weisungen gebunden.

(2) Die Abgeordneten genießen die Vorrechte und Befreiungen, die nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften im Anhang zum Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften für die Mitglieder der Versammlung gelten.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft in der Versammlung ist vereinbar mit der Mitgliedschaft im Parlament eines Mitgliedstaates.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedschaft in der Versammlung ist unvereinbar mit der Eigenschaft als

- Mitglied der Regierung eines Mitgliedstaats;
- Mitglied der Kommission der Europäischen Gemeinschaften;
- Richter, Generalanwalt oder Kanzler des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften;
- Mitglied des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften;

— Mitglied des Beratenden Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl oder Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft;

— Mitglied von Ausschüssen und Gremien, die auf Grund der Verträge über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft Mittel der Gemeinschaften verwalten oder eine dauernde unmittelbare Verwaltungsaufgabe wahrnehmen;

— Mitglied des Verwaltungsrats oder des Direktoriums oder Bediensteter der Europäischen Investitionsbank;

— im aktiven Dienst stehender Beamter oder Bediensteter der Institutionen der Europäischen Gemeinschaften oder der ihnen angegliederten fachlichen Gremien.

(2) Ferner kann jeder Mitgliedstaat nach Artikel 7 Absatz 2 innerstaatlich geltende Unvereinbarkeiten festlegen.

(3) Die Abgeordneten der Versammlung, auf die im Laufe der in Artikel 3 festgelegten fünfjährigen Wahlperiode die Absätze 1 und 2 Anwendung finden, werden nach Artikel 12 ersetzt.

Artikel 7

(1) Die Versammlung arbeitet gemäß Artikel 21 Absatz 3 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 138 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft den Entwurf eines einheitlichen Wahlverfahrens aus.

(2) Bis zum Inkrafttreten eines einheitlichen Wahlverfahrens und vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Akts bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.

Artikel 8

Bei der Wahl der Abgeordneten der Versammlung kann jeder Wähler nur einmal wählen.

Artikel 9

(1) Die Wahl der Versammlung findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten Termin statt, der in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis zu dem unmittelbar nachfolgenden Sonntag fällt.

(2) Mit der Ermittlung des Wahlergebnisses darf erst begonnen werden, wenn die Wahl in dem Mitgliedstaat, dessen Wähler innerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraums als letzte wählen, abgeschlossen ist.

(3) Sollte ein Mitgliedstaat für die Wahl zur Versammlung eine Wahl in zwei Wahlgängen vorsehen, so muß der erste Wahlgang in den in Absatz 1 genannten Zeitraum fallen.

Artikel 10

(1) Der in Artikel 9 Absatz 1 genannte Zeitraum wird für die erste Wahl vom Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig näher bestimmt.

(2) Die folgenden Wahlen finden in dem entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres der in Artikel 3 genannten fünfjährigen Wahlperiode statt.

Erweist es sich als unmöglich, die Wahlen während dieses Zeitraums in der Gemeinschaft abzuhalten, so setzt der Rat nach Anhörung der Versammlung einstimmig einen anderen Zeitraum fest, der frühestens einen Monat vor und spätestens einen Monat nach dem sich aus vorstehendem Unterabsatz ergebenden Zeitraum liegen darf.

(3) Unbeschadet des Artikels 22 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Artikels 139 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Artikels 109 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft tritt die Versammlung, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am ersten Dienstag nach Ablauf eines Monats ab dem Ende des in Artikel 9 Absatz 1 genannten Zeitraums zusammen.

(4) Die Befugnisse der scheidenden Versammlung enden mit der ersten Sitzung der neuen Versammlung.

Artikel 11

Bis zum Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 1 vorgesehenen einheitlichen Wahlverfahrens prüft die Versammlung die Mandate der Abgeordneten. Zu diesem Zweck nimmt die Versammlung die von den Mitgliedstaaten amtlich bekanntgegebenen Wahlergebnisse zur Kenntnis und befindet über die Anfechtungen, die gegebenenfalls auf Grund der Vorschriften dieses Akts — mit Ausnahme der innerstaatlichen Vorschriften, auf die darin verwiesen wird — vorgebracht werden könnten.

Artikel 12

(1) Bis zum Inkrafttreten des nach Artikel 7 Absatz 1 einzuführenden einheitlichen Wahlverfahrens und vorbehaltlich der sonstigen Vorschriften dieses Akts legt jeder Mitgliedstaat für den Fall des Freiwerdens eines

Sitzes während der in Artikel 3 genannten fünfjährigen Wahlperiode die geeigneten Verfahren fest, um diesen Sitz für den verbleibenden Zeitraum zu besetzen.

(2) Hat das Freiwerden seine Ursache in den in einem Mitgliedstaat geltenden innerstaatlichen Vorschriften, so unterrichtet dieser Mitgliedstaat die Versammlung hierüber, die davon Kenntnis nimmt.

In allen übrigen Fällen stellt die Versammlung das Freiwerden fest und unterrichtet den Mitgliedstaat hierüber.

Artikel 13

Sollte es sich als erforderlich erweisen, Maßnahmen zur Durchführung dieses Akts zu treffen, so trifft der Rat diese Maßnahmen einstimmig auf Vorschlag der Versammlung und nach Anhörung der Kommission, nachdem er sich in einem Konzertierungsausschuß, dem der Rat sowie Abgeordnete der Versammlung angehören, um ein Einvernehmen mit der Versammlung bemüht hat.

Artikel 14

Artikel 21 Absätze 1 und 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Artikel 138 Absätze 1 und 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Artikel 108 Absätze 1 und 2 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft treten an dem Tag außer Kraft, an dem die erste nach Maßgabe dieses Akts gewählte Versammlung gemäß Artikel 10 Absatz 3 zusammentritt.

Artikel 15

Dieser Akt ist in dänischer, deutscher, englischer, französischer, italienischer und niederländischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Die Anhänge I bis III sind Bestandteil dieses Akts.

Eine Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist diesem Akt beigelegt.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Akts treten an dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Erhalt der letzten in dem Beschluß genannten Mitteilungen folgt.

GESCHEHEN zu Brüssel am zwanzigsten September
neunzehnhundertsechundsiebzig.

Anhang I

Die dänischen Behörden können die Zeitpunkte bestimmen, an denen die Wahlen der Mitglieder der Versammlung in Grönland stattfinden.

Anhang II

Das Vereinigte Königreich wird die Vorschriften dieses Akts nur auf das Vereinigte Königreich anwenden.

Anhang III**Erklärung zu Artikel 13**

In bezug auf das Verfahren, das im Konzertierungsausschuß anzuwenden ist, wird vereinbart, die Nummern 5, 6 und 7 des Verfahrens heranzuziehen, das durch die gemeinsame Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975¹⁾ festgelegt worden ist.

¹⁾ ABl. Nr. C 89 vom 22. 4. 1975, S. 1

**Erklärung
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erklärt, daß der Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Mitglieder des Europäischen Parlaments auch für das Land Berlin gilt.

Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten Frankreichs, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika wird das Berliner Abgeordnetenhaus die Abgeordneten für diejenigen Sitze wählen, welche innerhalb des Kontingents der Bundesrepublik Deutschland auf das Land Berlin entfallen.

Denkschrift
zu dem Beschluß und Akt des Rates der Europäischen Gemeinschaften
vom 20. September 1976 zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen
der Abgeordneten der Versammlung

I. Teil
Allgemeines

A. Vorgeschichte

Das Vorhaben eines direkt gewählten Europäischen Parlaments durchzieht wie ein roter Faden die Geschichte der europäischen Einigungsbestrebungen der Nachkriegszeit. Jedoch blieben die frühen Anläufe vergeblich. Erst die am 25. März 1957 in Rom unterzeichneten Gründungsverträge der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft brachten einen deutlichen Fortschritt.

Zwar sahen auch die Römischen Verträge wie schon der Pariser Vertrag vom 18. April 1951 über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl zunächst lediglich eine Versammlung vor, deren Mitglieder aus der Mitte der nationalen Parlamente ernannt wurden. Aber beide Verträge enthielten darüber hinaus gleichlautende Bestimmungen (Art. 138 Abs. 3 EWGV und 108 Abs. 3 EAGV), die eine spätere Direktwahl vorschrieben. Darin wurde die Versammlung aufgefordert, Entwürfe für eine allgemeine unmittelbare Wahl ihrer Mitglieder nach einem einheitlichen Wahlverfahren auszuarbeiten; der Rat sollte die entsprechenden Bestimmungen erlassen und den Mitgliedstaaten zur Annahme gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften empfehlen.

Am 19. März 1958 konstituierte sich die Versammlung der drei Europäischen Gemeinschaften. Sie beschloß, sich den Namen „Europäisches Parlament“ zu geben. Zwei Jahre danach, im Mai 1960, legte das Europäische Parlament (EP) einen nach seinem Berichtstatter, Prof. Fernand Dehousse, benannten Entwurf zur Einführung der Direktwahl vor (vgl. Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 834/60 vom 2. 6. 1960). Der Entwurf bildete die juristische und ideelle Grundlage für alle späteren Diskussionen zu diesem Thema.

Trotz zahlreicher Bemühungen, namentlich auch seitens der Bundesregierungen, gelang es dem Rat in den folgenden 14 Jahren nicht, die Widerstände gegen die Direktwahl zu überwinden und auf der Grundlage des Dehousse-Entwurfs einen Beschluß zu fassen.

B. Entwicklung 1974—1976

Eine Wende brachte die Gipfelkonferenz von Paris am 9./10. Dezember 1974 mit dem in Ziffer 12 des Kommuniqués festgehaltenen Beschluß:

„Die Regierungschefs haben festgestellt, daß das im Vertrag festgelegte Ziel allgemeiner Wahlen zum Europäischen Parlament so bald wie möglich verwirklicht werden sollte. Hierzu erwarten sie mit Interesse die Vorschläge des Parlaments und wünschen, daß der Rat hierüber 1976 beschließt. In diesem Fall würde ab 1978 die allgemeine direkte Wahl erfolgen.“

Das Europäische Parlament legte bereits im Januar 1975 einen nach seinem Berichtstatter Schelto Patijn benannten Entwurf vor (Bundestagsdrucksache 7/3366 vom 14. 3. 1975). Der neue Entwurf berücksichtigte die seit 1960 eingetretene Entwicklung, insbesondere die Erweiterung der Gemeinschaft um drei neue Mitgliedstaaten. Er zeichnete sich durch eine realistische Einschätzung des politisch Erreichbaren aus und beschränkte sich auf die wesentlichen bei einer Direktwahl zu regelnden Sachverhalte. Probleme, die erst im Laufe der Zeit einer Gemeinschaftslösung zugeführt werden können, wie insbesondere die Einführung eines einheitlichen Wahlsystems, blieben ausgeklammert. Die Bundesregierung hat sich — mit voller Unterstützung des Bundestages (Bundestagsdrucksache 7/3768 vom 12. 6. 1975; Bericht über die 218. Sitzung des BT vom 29. 1. 1976 S. 15215 f.) — während der anschließenden Verhandlungen weitgehend am Patijn-Entwurf orientiert.

Nachdem das britische Referendum über das weitere Verbleiben des Vereinigten Königreichs in der Gemeinschaft am 5. Juni 1975 einen positiven Abschluß gefunden hatte, konnte der Europäische Rat auf seiner 2. Tagung am 16./17. Juli 1975 den Weg für eine intensive Beratung freigeben. Er bat den Rat der Außenminister

„das Problem der Wahl des Europäischen Parlaments in allgemeinen unmittelbaren Wahlen unter Berücksichtigung des vom Europäischen Parlament ausgearbeiteten Entwurfs sowie der Faktoren zu untersuchen, die sich gegebenenfalls bei der Prüfung selbst ergeben, und ihm noch in diesem Jahr hierüber einen Bericht vorzulegen“

Dieser Bericht wurde von einer ad-hoc-Gruppe des Rats im Sept./Okt. 1975 erstellt; er befaßte sich im wesentlichen mit 4 Fragenkreisen

- dem Wahlverfahren
- der Zusammensetzung des EP
- dem Status der Abgeordneten
- den Modalitäten für Durchführung und Revision der Bestimmungen über die Direktwahl.

Auf seiner 3. Tagung in Rom am 1./2. Dezember 1975 nahm der Europäische Rat vom Inhalt des Berichts Kenntnis und einigte sich über

- den Zeitpunkt der ersten Wahl im Mai—Juni 1978,
- den Grundsatz, die Wahl in den Mitgliedstaaten vorläufig nach nationalen Verfahren zu regeln,
- einen einheitlichen Wahltermin.

Danach konnten die Arbeiten am Entwurf des Rechtsakts zur Einführung der Direktwahl zum Europäischen Parlament selbst beginnen. Unter luxemburgischer Präsidentschaft im ersten Halbjahr 1976 wurden beträchtliche Fortschritte erzielt. Auf der 4. Tagung des Europäischen Rats am 1./2. April 1976 in Luxemburg konnte ein vollständiger, in Einzelfragen aber noch umstrittener Entwurf zusammen mit einem Bericht der Außenminister vorgelegt werden, der einige offene Fragen besonders hervorhob. Der Europäische Rat beschloß

- sich hinsichtlich der Bezeichnung des EP im Rechtsakt an die Terminologie der Römischen Verträge zu halten
- den Wahltermin im Sinne des Art. 9 des Akts zu bestimmen
- für den Erlass ggf. erforderlicher Durchführungsbestimmungen das Konzertierungsverfahren mit dem EP anzuwenden.

Als besonders schwierige Probleme, die erst im Laufe der weiteren Beratungen gelöst werden konnten, erwiesen sich in Luxemburg die Fragen der Zahl und Verteilung der Sitze im EP auf die einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Vorbehalte der britischen und dänischen Regierung über die Beteiligung an der ersten Direktwahl, die schon auf der Pariser Gipfelkonferenz zu Protokoll gegeben und in Rom wiederholt worden waren.

In der Folgezeit wurden intensive Verhandlungen auf politischer Ebene geführt, die sich insbesondere auf die Zahl der Sitze im EP und ihre Verteilung konzentrierten. Die Außenminister berieten im Mai/Juni 1976 zweimal im Rat der Europäischen Gemeinschaften und zweimal bei informellen Treffen auf Schloß Senningen bei Luxemburg über die verschiedenen Modelle. Die Bundesregierung nahm eine vermittelnde Haltung ein; der Bundesminister des Auswärtigen stand im ständigen Kontakt mit dem Ratspräsidenten und reiste im Mai sowohl nach Paris wie nach London, um Möglichkeiten der Übereinstimmung zu finden.

Der Durchbruch in dieser Frage gelang auf der 5. Tagung des Europäischen Rats am 12./13. Juli 1976 in Brüssel. Über dieses Beratungsergebnis wurde folgende Mitteilung veröffentlicht:

„Der Europäische Rat hat sich mit der Anzahl und folgender Aufteilung der Sitze für das Europäische Parlament einverstanden erklärt, das 1978 in allgemeinen unmittelbaren Wahlen gewählt wird:

Luxemburg	6
Irland	15
Dänemark	16
Belgien	24
Niederlande	25
Frankreich	81
Italien	81
Vereinigtes Königreich	81
Deutschland	81

410

Der Europäische Rat hat ferner eine Erklärung des Bundeskanzlers über die Anwendung des Rechtsakts, mit dem allgemeine unmittelbare Wahlen für das Europäische Parlament eingeführt werden, auf das Land Berlin zur Kenntnis genommen.

Der Premierminister des Vereinigten Königreichs und der Ministerpräsident Dänemarks haben die Erklärungen bestätigt, die sie auf der Tagung des Europäischen Rats am 1. und 2. Dezember 1975 in Rom abgegeben hatten.

Der Europäische Rat hat den Rat gegeben, einen Gesamtbeschluß über die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments in allgemeinen unmittelbaren Wahlen vor Ende Juli 1976 zu fassen.“

In der letzten Phase der Verhandlungen standen die britischen und dänischen Vorbehalte sowie die Frage der juristischen Form des gesamten Rechtsakts im Mittelpunkt der Beratungen. Sie konnten zunächst nicht gelöst werden. Der britische Vorbehalt, der darauf abzielte, die Festlegung des britischen Parlaments auf eine bestimmte Zeitspanne zu vermeiden, innerhalb derer die innerstaatliche Gesetzgebung durchzuführen sei, konnte überwunden werden, als man sich einigte, das Datum der ersten Direktwahl als politische, nicht juristische Verpflichtung in den Ratsbeschluß aufzunehmen. Der dänische Vorbehalt schließlich wurde am 20. September 1976 in Form einer Erklärung des Rates gefaßt und in das Ratsprotokoll die Bereitschaft der dänischen Regierung aufgenommen, die Ausnahmeregelung längstens während der ersten fünfjährigen Wahlperiode in Anspruch zu nehmen.

Nach Lösung der letzten Formfragen konnten die vorbereiteten Texte schließlich am 20. September 1976 unterzeichnet werden. Hervorzuheben ist, daß während der gesamten Verhandlungen der Rat in ständigem Gespräch mit dem EP stand. Ein Vergleich zwischen dem Entwurf des Parlaments und den vom Rat schließlich verabschiedeten Texten zeigt, daß wesentliche Grundsätze aus dem Entwurf

übernommen worden sind. Das EP hat, vertreten durch seinen Präsidenten, an der Unterzeichnung teilgenommen und das Verhandlungsergebnis in vollem Umfang begrüßt.

C. Würdigung der Direktwahl

1. Die allgemeine unmittelbare Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments ist ein grundlegender Schritt auf dem Wege zu einem geeinten Europa.

Der in den Römischen Verträgen enthaltene Auftrag zur Verwirklichung der Direktwahl beruht auf drei Grundgedanken:

- Zu den Institutionen eines Europäischen Zusammenschlusses gehört nach dem Demokratieverständnis der europäischen Nationen ein Parlament, das aus freien Wahlen hervorgehen muß. Das demokratische Prinzip ist ausdrücklich auch in feierlichen Erklärungen der Mitgliedstaaten festgehalten (z. B. Pariser Erklärung vom 28. Oktober 1972: „... bekräftigen die Mitgliedstaaten ihren Willen, die Entwicklung ihrer Gemeinschaft auf Demokratie, Meinungsfreiheit, Freizügigkeit von Personen und Ideen sowie Mitverantwortung der Völker über ihre frei gewählten Vertreter zu gründen“).
- Die Europäische Gemeinschaft bedarf eines Organs, in dem sich europäisches Bewußtsein und politischer Wille über die Grenzen hinweg bilden und artikulieren. Hierzu bedarf es grenzüberschreitender Parteigründungen und -zusammenschlüsse. Die Direktwahl der Abgeordneten ist eine wesentliche Voraussetzung zur Entwicklung einer wahrhaft europäischen Politik.
- Die Europäische Gemeinschaft bedarf wegen ihrer politischen Zielsetzung eines Gegengewichts gegen die exekutiven, „technokratischen“ Elemente ihres institutionellen Systems. Dieses Gegengewicht wird durch die aktive demokratische Teilnahme der Bürger über ihre gewählten Vertreter an den Tätigkeiten der Gemeinschaft gewährleistet.

Für die Bundesregierung, die parlamentarischen Körperschaften und alle parlamentarisch vertretenen Parteien in der Bundesrepublik Deutschland ist die Verwirklichung der Direktwahl ein europapolitisches Ziel gewesen, das sie stets mit besonderem Nachdruck gefordert und angestrebt haben.

2. Die mit dem Ratsbeschluß vom 20. September 1976 und dem ihm beigefügten Akt eingeführte Direktwahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments soll zunächst nach innerstaatlichen Vorschriften durchgeführt werden. Während einer unbefristeten Übergangsphase erfolgt die Direktwahl also nicht nach einem einheitlichen Wahlverfahren, wie es in den Römischen Verträgen vorgesehen ist. Die Regierungen der Mitgliedstaaten waren sich mit dem Europäischen Parlament darin einig, daß dieses Ziel nur schrittweise erreicht werden kann. Das Europäische

Parlament wird jedoch erneut aufgefordert, Vorschläge für ein einheitliches Wahlverfahren in der Gemeinschaft vorzulegen, über welche die Gemeinschaftsorgane dann zu gegebener Zeit zu beraten und zu entscheiden haben werden (Artikel 7 Abs. 1 des Akts). Erst nach Einführung des einheitlichen Wahlverfahrens wird der „Verfassungsauftrag“ zur europäischen Direktwahl in vollem Umfang eingelöst sein.

3. Das direkt gewählte Europäische Parlament wird zunächst die Rechte und Pflichten haben, die ihm die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften zuweisen. Es bleibt damit vorerst ein seinem Wesen nach beratendes Organ mit einer Reihe von Befugnissen im Haushaltsbereich. Sein Einfluß, den es im Dialog mit der Kommission und dem Rat ausübt, wird jedoch infolge der Direktwahl zunehmen. Es wird der Tätigkeit der Gemeinschaften und der europäischen Einigung neue Impulse geben und langfristig auch im gemeinschaftlichen Willensbildungsprozeß mehr Gewicht und größere Aufgaben erhalten. Die Bundesregierung, die stets für eine Mitentscheidungsbefugnis des parlamentarischen Organs der Gemeinschaft eingetreten ist, hält es für wünschenswert, daß die Entwicklung in diese Richtung geht.

II. Teil

Der Rechtsakt und seine einzelnen Bestimmungen

A. Vorbemerkung

Der Rechtsakt zur Einführung der Direktwahl umfaßt:

1. einen Beschluß, mit dem für alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft die allgemeine unmittelbare Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments eingeführt wird. Der Beschluß enthält einen Erwägungsgrund, der besagt, daß der Rat gewillt ist, „die Schlußfolgerungen des Europäischen Rats vom 1./2. Dezember 1975 in Rom in die Tat umzusetzen, damit die Wahl der Versammlung zu einem einheitlichen Zeitpunkt in den Monaten Mai/Juni 1978 abgehalten wird.“ Der am 20. September 1976 vom Ratspräsidenten und den Außenministern der Mitgliedstaaten unterzeichnete Ratsbeschluß stützt sich auf Art. 21 Abs. 3 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, auf Art. 138 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie auf Art. 108 Abs. 3 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft.

Für den Rechtsakt ist die Form eines Ratsbeschlusses auf Grund des Artikels 138 Abs. 3 EWGV und der entsprechenden Artikel der anderen Verträge gewählt worden. Der Beschluß hat eine Vertragsänderung sui generis zum Inhalt und weicht insofern von dem üblichen Vertragsänderungsverfahren nach Art. 236 EWG-Vertrag ab.

2. einen Akt, der ein notwendiges Minimum an gemeinschaftlichen materiellen Regelungen zur Durchführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen zum Europäischen Parlament enthält. Im wesentlichen ist folgendes vorgesehen:

- Bis zum Inkrafttreten eines vom Europäischen Parlament auszuarbeitenden einheitlichen Wahlverfahren bestimmt sich das Wahlverfahren in jedem Mitgliedstaat nach den innerstaatlichen Vorschriften.
- Das 410 Abgeordnete umfassende Parlament wird für eine fünfjährige Amtsperiode gewählt. Auf die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, das Vereinigte Königreich und Italien entfallen je 81, auf die Niederlande 25, auf Belgien 24, auf Dänemark 16, auf Irland 15 und auf Luxemburg 6 Abgeordnete.
- Die Wahl findet zu dem von jedem Mitgliedstaat festgelegten einheitlichen Termin statt, der in einen für alle Mitgliedstaaten gleichen Zeitraum von Donnerstagmorgen bis Sonntagabend fällt.
- Doppelmandate im Europäischen und im nationalen Parlament sind erlaubt.
- Gegebenenfalls erforderliche Durchführungsmaßnahmen zum Wahlverfahren werden auf Vorschlag des Parlaments nach Anhörung der Kommission vom Rat einstimmig getroffen, nachdem sich der Rat in einem Konzertierungsausschuß mit dem Parlament um ein Einvernehmen bemüht hat.

3. drei Anhänge als Bestandteil des Akts (Artikel 15 Abs. 2)

- zur Abhaltung der Wahlen in Grönland
- zum Geltungsbereich im Vereinigten Königreich
- zur Anwendung des gemäß Artikel 13 vorgesehenen Konzertierungsverfahrens zwischen Rat und Parlament.

4. eine Erklärung der Bundesregierung zur Geltung des Akts im Land Berlin (Artikel 15 Abs. 3).

Im Zusammenhang mit dem Rechtsakt sind ferner zu Protokoll des Rates gegeben worden

- eine Erklärung zur Kompetenz des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften hinsichtlich der Vorschriften des Akts,
- zwei Erklärungen zur abweichenden Regelung bei der Organisation direkter Wahlen in Dänemark während einer Übergangsperiode (s. nachstehend unter „C, Anhänge/Protokollerklärungen“).

B. Bestimmungen des Akts im einzelnen

Artikel 1 (Wahlrechtsgrundsätze)

Dieser Artikel verwirklicht den in den Römischen Verträgen vorgesehenen Grundsatz der allgemeinen und unmittelbaren Wahl des Europäischen Parlaments.

In seiner Terminologie geht er auf Artikel 137 EWGV zurück. Aus der Stellung der Abgeordneten als Vertreter ihrer „Völker“ folgt, daß sie keine Vertreter ihrer Staaten sind. Die Zuweisung einer bestimmten Anzahl von Abgeordnetensitzen an jeden Mitgliedstaat in Artikel 2 steht dem nicht entgegen.

Die Wahl erfolgt nach den allen parlamentarischen Demokratien gemeinsamen Wahlrechtsprinzipien. Ohne daß sie ausdrücklich erwähnt sind, gelten auch die in allen Staaten anerkannten Grundsätze der freien, gleichen und geheimen Wahl. In dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl soll zugleich zum Ausdruck kommen, daß die Wahl im gesamten Gebiet der Europäischen Gemeinschaft erfolgt (vgl. die Erläuterungen des Europäischen Parlaments zu seinem Entwurf vom 14. 01. 1975 in BT-Drucksache 7/3366 vom 14. 03. 1975 Seiten 7 und 22).

Bezüglich Großbritannien stellt Anhang II zum Akt klar, daß die Vorschriften des Akts nur auf das Territorium des Vereinigten Königreichs, d. h. nicht auf die Kanalinseln und die Insel Man, Anwendung finden.

Vom Grundsatz der Unmittelbarkeit der Wahl sowie der Regelung des Artikels 5 des Aktes sind Ausnahmen zugelassen worden:

- In zwei Erklärungen des Rats vom 20. September 1976 (Wortlaut siehe nachstehend unter „C. Anhänge/Protokollerklärungen“) wird Dänemark temporär die Möglichkeit eingeräumt, daß

.. die Direktwahl gleichzeitig mit den Folketingswahlen stattfindet. Bis zur ersten Direktwahl in Dänemark werden die dänischen Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Mitte des nationalen Parlaments entsandt.

.. nur Mitglieder des Folketing in das Europäische Parlament entsandt werden können (obligatorisches Doppelmandat).

Die dänische Regierung hofft, daß die Übergangsregelung spätestens nach der ersten Wahlperiode außer Kraft gesetzt werden kann.

- In bezug auf Grönland, das ebenfalls zum Geltungsbereich der Verträge gehört, können die dänischen Behörden gemäß Anhang I des Aktes die Zeitpunkte der Abhaltung der Direktwahl bestimmen.

- Der Rechtsakt wird entsprechend dem für völkerrechtliche Verträge üblichen Verfahren gemäß der Berlin-Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf Berlin erstreckt, das zum Geltungsbereich der Römischen Verträge gehört. Mit Rücksicht auf die bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Drei Mächte wird jedoch das Berliner Abgeordnetenhaus die Abgeordneten für diejenigen Sitze wählen, welche innerhalb des deutschen Kontingents auf das Land Berlin entfallen (vgl. Artikel 15 Abs. 3 des Aktes in Verbindung mit der Erklärung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland). Die Wahlmodalitäten in Berlin weichen mithin von den für das übrige Bundesgebiet geltenden ab.

Artikel 2 (Sitzverteilung)

In diesem Artikel wird die Zahl der in jedem Mitgliedstaat zu wählenden Abgeordneten bestimmt.

Die gegenwärtige Gesamtzahl von 198 Abgeordneten im Europäischen Parlament erhöht sich danach auf 410 Abgeordnete. Das Europäische Parlament hatte ein kompliziertes, sechsstufiges System für die Verteilung von insgesamt 355 Sitzen auf die neun Mitgliedstaaten vorgesehen, das von den Kriterien

- einer möglichst großen Proportionalität,
- der Vertretung aller wesentlichen politischen Kräfte der Mitgliedstaaten und
- der Wahrung des gegenwärtigen Besitzstandes der Mitgliedstaaten

ausging.

Die beschlossene Sitzverteilung ist ein politischer Kompromiß, dem als Ausgangsbasis die bisherige Sitzverteilung zugrundeliegt, wie es der französische Staatspräsident befürwortet hatte. Einem deutschen Kompromißvorschlag folgend wurde die

derzeitige Gesamtzahl von 198 Abgeordneten etwa verdoppelt. Im Ergebnis fand ein für die einzelnen Mitgliedstaaten nach ihrer Einwohnerzahl differenzierter Multiplikator Anwendung (für die vier größten Mitgliedstaaten der Multiplikator 2,25 — für die Niederlande und Belgien 1,75 — für Dänemark und Irland 1,5; Luxemburg behält als Sonderfall seine derzeitige Sitzzahl).

Durch Verwendung eines unterschiedlichen Multiplikators ist es gelungen, dem Wunsch der kleineren Mitgliedstaaten nach Besitzstandswahrung und dem der größeren Mitgliedstaaten nach stärkerer Berücksichtigung der Bevölkerungszahlen Rechnung zu tragen. Wie die nachstehende Statistik zeigt, bleiben Unterschiede zwischen dem Grad der Vertretung der einzelnen Mitgliedstaaten bestehen.

Die vollständige Verwirklichung der Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit, indem jedem Staat die seiner Bevölkerungszahl entsprechende Anzahl von Abgeordnetensitzen zugewiesen wird, bleibt bis zur Einführung eines einheitlichen Wahlverfahrens in der Gemeinschaft zurückgestellt.

**Sitzverteilung
im direkt gewählten EP nach dem Ratsbeschluß vom 20. 9. 1976**

	Bevölkerung (in Mio, 1975)	Prozentualer Anteil	Wahl- berechtigte (in Mio)	Sitze 1978	Prozentualer Anteil	Sitze 1976	Prozentualer Anteil	1 Abgeord- neter je ... Einw.
Bundesrepublik Deutschland	61,8	23,92	41,6	81	19,75 %	36	18,18 %	763 000
Großbritannien	56,0	21,68	40,3	81	19,75	36	18,18	693 000
Italien	55,8	21,60	39,4	81	19,75	36	18,18	689 000
Frankreich	52,7	20,40	37,4	81	19,75	36	18,18	651 000
Niederlande	13,7	5,30	9,4	25	6,1	14	7,07	546 000
Belgien	9,8	3,79	7,0 *)	24	5,85	14	7,07	408 000
Dänemark	5,1	1,97	3,7	16	3,9	10	5,05	317 000
Irland	3,1	1,20	1,8	15	3,66	10	5,05	208 000
Luxemburg	0,35	0,14	0,27	6	1,5	6	3,03	60 000
Insgesamt	258,4	100,00	180,87	410		198		

*) Für Belgien, wo das Wahlalter 21 Jahre beträgt, wurde eine fiktive Zahl unter Zugrundelegung des Wahlalters von 18 errechnet.

Quelle: Europäisches Parlament

Generaldirektion Information und Öffentlichkeitsarbeit

Broschüre Direktwahl 1978 „Ein Parlament für Europa“ Oktober 1976

Artikel 3 (Wahlperiode und Mandatsdauer)

In Absatz 1 dieses Artikels wird in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Europäischen Parlaments aus den Jahren 1960 und 1975 eine fünfjährige Wahlperiode festgelegt. Der Fünfjahresrhythmus ist ein Kompromiß zwischen den Forderungen notwendiger Kontinuität der Parlamentsarbeit und einer möglichst aktuellen Widerspiegelung des Wählerwillens im Parlament. Bei einer fünfjährigen

Wahlperiode wird — bei Abhaltung der ersten Direktwahl im Jahr 1978 — ein zeitliches Zusammentreffen der Wahl zum Europäischen Parlament mit der Wahl zum Deutschen Bundestag frühestens im Jahre 1988 eintreten.

Die Vorschrift enthält ferner eine Bestimmung über Beginn und Ende der Wahlperiode (Absatz 2) und setzt fest, daß die Dauer des Mandates der Mitglieder des Europäischen Parlaments mit der Dauer der Wahlperiode übereinstimmt (Absatz 3).

Artikel 4 (Rechtsstellung der Abgeordneten)

Die Regelung des Absatzes 1 entspricht den Verfassungstraditionen und nationalen Verfassungsbestimmungen der parlamentarischen Demokratien westeuropäischer Prägung (vgl. Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG). Es wird die Unabhängigkeit eines Abgeordneten des Europäischen Parlaments nach Stellung und Funktion statuiert.

Hinsichtlich der Vorrechte und Befreiungen (insbesondere Indemnität und Immunität) übernimmt der Akt in Absatz 2 die für die gegenwärtigen Mitglieder des Europäischen Parlaments gültigen Vorschriften des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 (BGBl. 1965 II S. 1453, 1482).*)

*) Auszug aus 2. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

Artikel 8

Die Reise der Mitglieder der Versammlung zum und vom Tagungsort der Versammlung unterliegt keinen verwaltungsmäßigen oder sonstigen Beschränkungen.

Die Mitglieder der Versammlung erhalten bei der Zollabfertigung und Devisenkontrolle

- a) seitens ihrer eigenen Regierung dieselben Erleichterungen wie hohe Beamte, die sich in offiziellem Auftrag vorübergehend ins Ausland begeben;
- b) seitens der Regierungen der anderen Mitgliedstaaten dieselben Erleichterungen wie ausländische Regierungsvertreter mit vorübergehendem offiziellem Auftrag.

Artikel 9

Wegen einer in Ausübung ihres Amtes erfolgten Äußerung oder Abstimmung dürfen Mitglieder der Versammlung weder in ein Ermittlungsverfahren verwickelt noch festgenommen oder verfolgt werden.

Artikel 10

Während der Dauer der Sitzungsperiode der Versammlung

- a) steht ihren Mitgliedern im Hoheitsgebiet ihres eigenen Staates die den Parlamentsmitgliedern zuerkannte Unverletzlichkeit zu,
- b) können ihre Mitglieder im Hoheitsgebiet jedes anderen Mitgliedsstaates weder festgehalten noch gerichtlich verfolgt werden.

Die Unverletzlichkeit besteht auch während der Reise zum und vom Tagungsort der Versammlung.

Bei Ergreifung auf frischer Tat kann die Unverletzlichkeit nicht geltend gemacht werden; sie steht auch nicht der Befugnis der Versammlung entgegen, die Unverletzlichkeit eines ihrer Mitglieder aufzuheben.

Artikel 5 (Fakultatives Doppelmandat)

Der Akt führt die Möglichkeit der Trennung von nationalem und europäischem Abgeordnetenmandat ein. Er folgt damit dem Vorschlag des Europäischen Parlaments. Bislang war eine Doppelmitgliedschaft obligatorisch (Art. 138 Abs. 1 EWGV, Art. 21 Abs. 1 EGKS, Art. 108 Abs. 1 EAGV). Mit der flexiblen Regelung wird es dem Wahlbewerber überlassen, ob er die Belastung einer Doppelmitgliedschaft auf sich

nehmen will oder nicht. Sie ermöglicht die vorerst noch wünschenswerte Verbindung zwischen Europäischem Parlament und den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten.

Mit dieser Regelung sind die nationalen Gesetzgeber daran gehindert, eine Inkompatibilität einzuführen oder eine Doppelmitgliedschaft vorzuschreiben. Eine Ausnahmeregelung gilt für Dänemark, das vorübergehend die bisherige obligatorische Doppelmandatsregelung beibehalten darf (vgl. Erläuterungen zu Art. 1).

Artikel 6 (Inkompatibilitätsregelung)

In Absatz 1 sind die Inkompatibilitäten zwischen der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament und Ämtern auf Gemeinschaftsebene abschließend festgelegt. Die Vorschrift entspricht der vom Europäischen Parlament vorgeschlagenen Regelung.

Durch Absatz 2 wird es den Mitgliedstaaten gestattet, zusätzliche innerstaatliche Unvereinbarkeitsregelungen zu erlassen.

Absatz 3 regelt die Nachfolge bei Eintreten eines Inkompatibilitätstatbestandes während der Dauer einer Wahlperiode des Europäischen Parlaments.

Artikel 7 (Nationales und einheitliches Wahlverfahren)

Das Europäische Parlament war schon bei den Beratungen zu seinem ersten Entwurf zu dem Ergebnis gelangt, daß es vorläufig unmöglich sein werde, ein einheitliches Wahlverfahren in allen Mitgliedstaaten einzuführen. Der Vorschlag aus dem Jahre 1960 sah deswegen vor, die Direktwahl zunächst jeweils gemäß den in den einzelnen Mitgliedstaaten geltenden nationalen Wahlvorschriften durchzuführen. An dieser Linie hat das Europäische Parlament auch in seinem Entwurf vom Jahre 1975 festgehalten. Der Rat hat sich diesen Vorschlag in Absatz 2 zu eigen gemacht. Es bleibt somit jedem Mitgliedstaat überlassen, ein seinen verfassungsrechtlichen und politischen Gegebenheiten und Strukturen entsprechendes nationales Wahlgesetz zu erlassen.

Das Ziel eines einheitlichen Wahlverfahrens für die Gemeinschaft bleibt dessen ungeachtet aufrechterhalten. Der Rat hat allerdings die vom Europäischen Parlament vorgesehene Selbstbindung, „bis spätestens zum Jahre 1980“ einen Entwurf auszuarbeiten, nicht übernommen, sondern in Absatz 1 die Entscheidung insoweit dem zukünftigen direkt gewählten Parlament überlassen.

Zu dem im nationalen Wahlgesetz zu regelnden „Wahlverfahren“ gehören alle zur Vorbereitung und Durchführung der Direktwahl erforderlichen materiellen und formellen Bestimmungen, wie etwa die Festlegung des Wahlsystems, der Wahlrechts- und Wählbarkeitsvoraussetzungen, des Wahlvorschlagsrechts, zusätzlicher Inkompatibilitätsnormen gemäß Art. 6 Abs. 2 des Akts, der Mandatsverluststatbe-

stände, des Wahlanfechtungs- und Wahlprüfungsverfahrens sowie der Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts (Eintragung in das Wählerverzeichnis, Briefwahl usw.).

Artikel 8 (Stimmabgabe)

Mit dieser — § 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes entsprechenden — Vorschrift soll ausgeschlossen werden, daß Angehörige eines Mitgliedstaats, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, sowohl in ihrem Heimatstaat wie im Aufenthaltsstaat wählen können.

Eine solche Regelung wurde nötig, da der Akt es durch die Bestimmung des § 7 Abs. 2 den Mitgliedstaaten überläßt, den Kreis der Wahlberechtigten festzusetzen. Die Mitgliedstaaten können danach ihren in anderen Mitgliedstaaten lebenden Staatsangehörigen und den in ihrem Staatsgebiet wohnhaften EG-Ausländern eine Teilnahme an der Wahl gestatten.

Die Festlegung für alle Mitgliedstaaten übereinstimmend geltender Wahlrechtsvoraussetzungen bleibt einer Regelung im Rahmen des nach Art. 7 Abs. 1 des Aktes vom Europäischen Parlament zu erarbeitenden einheitlichen Wahlverfahrens vorbehalten.

Artikel 9 (Wahlzeitraum; Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses)

Art. 9 statuiert den Grundsatz des einheitlichen Wahlzeitraumes in der Gemeinschaft, der ein wesentliches Element der Direktwahl auch aus der Sicht des Europäischen Parlaments selbst ist. Wegen der unterschiedlichen Wahlgewohnheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten, die auch für die Direktwahl zum Europäischen Parlament in Anspruch genommen werden, ist in Absatz 1 eine Zeitspanne von Donnerstagmorgen bis Sonntagabend festgelegt worden, in der die Wahl durchgeführt werden kann. Der genaue Wahlzeitpunkt in den einzelnen Staaten wird nach Bestimmung des Wahlzeitraumes gemäß Art. 10 Abs. 1 des Aktes auf Grund der jeweiligen nationalen Wahlvorschriften festgesetzt.

Mit der Bestimmung der Absätze 2 und 3 soll einer Beeinflussung des Wählerverhaltens durch ein frühzeitiges Bekanntwerden von Wahlergebnissen aus anderen Mitgliedstaaten vorgebeugt werden.

Artikel 10 (Bestimmung des Wahlzeitraumes)

Anders als in dem Vorschlag des Europäischen Parlaments ist im Akt ein konkreter Termin für die erste Direktwahl nicht festgelegt worden. In der Präambel des Ratsbeschlusses vom 20. September 1976 haben die Mitgliedstaaten indes ihre Absicht bekundet, die ersten Wahlen, wie vom Europäischen Rat vorgesehen, im Mai/Juni 1978 abzuhalten.

Die Festsetzung des Wahlzeitraumes für die erste Wahl ist in Absatz 1 einem noch zu fassenden einstimmigen Ratsbeschluß nach Anhörung des Parlaments vorbehalten. Ein Wahltermin im Frühsommer 1978 hängt somit von einem rechtzeitigen

Abschluß der Ratifikationsverfahren und dem Erlaß der erforderlichen nationalen Wahlgesetze in den Mitgliedstaaten ab.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt zum Zeitpunkt zukünftiger Wahlen, daß diese prinzipiell genau fünf Jahre nach der jeweils vorausgehenden Wahl (Wahlzeitraum) abgehalten werden sollen. Der Rat kann jedoch nach Anhörung des Europäischen Parlaments den Zeitpunkt bis zu einem Monat vorverlegen oder aufschieben (Abs. 2 Satz 2). Voraussetzung hierfür ist, daß sich die Abhaltung der Wahl zum vorgesehenen Zeitpunkt in der Gemeinschaft als „unmöglich“ erweist. Was als Unmöglichkeit zu gelten hat, muß sich in der Praxis erweisen.

Nach Absatz 3 tritt das Europäische Parlament, ohne daß es einer besonderen Einberufung bedarf, am ersten Dienstag einen Monat nach der Europawahl zusammen. Die Vorschriften der Römischen Verträge, daß das Europäische Parlament eine jährliche Sitzungsperiode abhält, die am zweiten Dienstag im März eines jeden Jahres beginnt, werden davon nicht berührt (vgl. Art. 1 GeschO EP). Eine Auflösung des Europäischen Parlaments oder Neuwahlen aus anderen Gründen ist nicht vorgesehen.

Mit der Eröffnung der ersten Sitzung des neugewählten Parlaments am ersten Dienstag einen Monat nach der Wahl enden nach Absatz 4 die Befugnisse der scheidenden Versammlung.

Artikel 11 (Mandatsprüfung und Wahlanfechtung)

Entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage wird das Parlament in Satz 1 ermächtigt, auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten bekanntgegebenen endgültigen amtlichen Wahlergebnisse die Mandatsprüfung selbst vorzunehmen. Ergänzende Vorschriften bleiben der Regelung in der Geschäftsordnung des Parlaments vorbehalten (vgl. Art. 3 und 4 der geltenden GeschO des EP).

Bei Wahlanfechtungen ist die Zuständigkeit des Europäischen Parlaments in den Fällen gegeben, in denen sich die Anfechtungen auf Bestimmungen des Aktes gründen. Ob die Wahl entsprechend den jeweils geltenden innerstaatlichen Bestimmungen durchgeführt worden ist, ist bis zur Schaffung eines einheitlichen Wahlverfahrens von den zuständigen nationalen Instanzen nach den innerstaatlichen Regelungen (Art. 7 Abs. 2 des Aktes) zu überprüfen.

Artikel 12 (Freiwerden eines Abgeordnetensitzes)

Da sich die Direktwahl nach Art. 7 Abs. 2 des Aktes einstweilen nach den innerstaatlichen Vorschriften der Mitgliedstaaten vollzieht, regelt sich auch die Neubesetzung eines freiwerdenden Sitzes nach nationalem Wahlrecht. Absatz 1 enthält insoweit lediglich eine Klarstellung.

Durch Absatz 2 werden das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten verpflichtet, sich gegenseitig über das Freiwerden eines Sitzes zu informieren.

Artikel 13 (Durchführungsbestimmungen zum Wahlverfahren)

Die Regelung in diesem Artikel ist vor dem Hintergrund der dem Rechtsakt zugrundeliegenden Grundsatzentscheidung zu sehen, nur die allernotwendigsten Bestimmungen zum Wahlverfahren gemeinschaftsrechtlich zu treffen, die Normierung des Wahlverfahrens i. ü. aber dem nationalen Gesetzgeber zu überlassen. Um nicht für jede unter Umständen notwendig werdende gemeinschaftliche Zusatzregelung das umständliche Vertragsänderungsverfahren anwenden zu müssen, sieht Art. 13 ein flexibles Verfahren vor. Es gestattet den Gemeinschaftsorganen, die unbedingt erforderlichen Ergänzungen selbst vorzunehmen. Das Verfahren entspricht dem Sinne nach der Regelung des Art. 235 EWGV bzw. 203 EAGV, jedoch ist dem Parlament das Initiativrecht eingeräumt. Ferner ist der Rat gehalten, sich vor einer Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Europäischen Parlament in einem Konzertierungsausschuß um eine Einigung zu bemühen.

Dieses Verfahren entspricht in etwa dem Konzertierungsverfahren, das in Haushaltsfragen bereits mit Erfolg praktiziert wird. Die Erklärung im Anhang III zum Akt verweist zu Art. 13 auf dieses Verfahren. Der Text der in Bezug genommenen Nr. 5, 6 und 7 der gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 4. März 1975 lautet:

„Die Konzertierung findet in einem ‚Konzertierungsausschuß‘ statt, der sich aus dem Rat und Vertretern des Europäischen Parlaments zusammensetzt. Die Kommission nimmt an den Arbeiten des Konzertierungsausschusses teil.

Ziel des Verfahrens ist es, Einvernehmen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat herbeizuführen:

Das Verfahren sollte normalerweise höchstens drei Monate dauern, ausgenommen Fälle, in denen der betreffende Rechtsakt vor einem bestimmten Zeitpunkt genehmigt werden muß oder in denen dringende Gründe vorliegen; in diesen Fällen kann der Rat eine angemessene Frist festlegen.

Wenn eine hinreichende Annäherung der Standpunkte der beiden Organe erreicht ist, kann das Europäische Parlament eine neue Stellungnahme abgeben; danach beschließt der Rat endgültig.“

Artikel 14—16 (Schlußbestimmungen)

Artikel 14 setzt die Bestimmungen der Gründungsverträge der drei Europäischen Gemeinschaften außer Kraft, die die bisherige Entsendung der Abgeordneten aus der Mitte der nationalen Parlamente und den alten Verteilungsschlüssel (Zahl der Abgeordneten je Mitgliedstaat) zum Gegenstand haben. Von den jeweiligen Artikeln der Gründungsverträge bleibt jeweils der dritte Absatz, der die Einführung der Direktwahl nach einem einheitlichen Verfahren in allen Mitgliedstaaten fordert, in Kraft.

Artikel 15 enthält die üblichen Regelungen der Verbindlichkeit des Wortlauts der in den sechs Amtssprachen abgefaßten Texte. Er inkorporiert ferner die Anhänge I bis III und weist auf die Erklärung der Bundesrepublik Deutschland hin.

Artikel 16 enthält die Bestimmung des Inkrafttretens der Vorschriften des Akts. Diese treten danach am 1. Tag des auf den Erhalt der letzten Ratifikationsmitteilung an den Generalsekretär des Rats der Europäischen Gemeinschaften folgenden Monats in Kraft.

C. Anhänge/Protokollerklärungen

Anhang I und Anhang II zum Akt sind im Rahmen der Erläuterungen zu Art. 1, Anhang III bei Art. 13 und die Erklärung der Bundesregierung bei Art. 1 des Akts behandelt.

Ferner hat der Rat der Europäischen Gemeinschaft auf seiner Tagung am 20. September 1976 eine Erklärung betreffend Dänemark abgegeben. Sie lautet:

„In Anbetracht der Erklärungen, die die Regierung Dänemarks auf den Tagungen des Europäischen Rates am 1. und 2. Dezember 1975 und 1. und 2. April 1976 zu vorübergehenden Abweichungen bei der Organisation direkter Wahlen zur Versammlung in Dänemark gegeben hat, kann diese Regierung bei der Mitteilung des Abschlusses der nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Annahme des Akts erforderlichen Verfahren dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften mitteilen,

- daß die unmittelbaren Wahlen für die Versammlung in Dänemark gleichzeitig mit den Wahlen für das Folketing stattfinden. Bis zu den ersten unmittelbaren Wahlen zur Versammlung in Dänemark entsendet das Folketing die dänischen Abgeordneten für die Versammlung aus dem Kreis seiner Mitglieder;
- daß die dänischen Abgeordneten für die Versammlung Mitglieder des Folketing sein müssen, so daß das Mandat eines dänischen Abgeordneten der Versammlung erlischt, wenn sein Mandat für das Folketing erlischt.

Sobald die Umstände es gestatten, wird die dänische Regierung den Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaften von dem Zeitpunkt unterrichten, zu dem die vorstehenden Bestimmungen vollständig oder teilweise außer Kraft treten.“

Der Rat hat außerdem in einer Protokollerklärung von der Bereitschaft der dänischen Regierung, die Ausnahmeregelung längstens während der ersten fünfjährigen Wahlperiode anzuwenden, Kenntnis genommen:

„Der Rat nimmt von der Hoffnung der dänischen Regierung Kenntnis, die im letzten Absatz der Erklärung des Rates betreffend Dänemark

genannte Unterrichtung in der ersten fünfjährigen Wahlperiode vornehmen zu können. Der Rat teilt diese Hoffnung."

In einer weiteren Protokollerklärung des Rates wird deklaratorisch festgestellt, daß die Bestimmungen des Akts der Kompetenz des Europäischen Gerichtshofes unterliegen. Dies folgt an sich schon aus der Tatsache, daß nach Ratifizierung des Ratsbeschlusses und Akts vom 20. September 1976 dieser — nicht jedoch die nationalen Bestimmungen über das Wahlverfahren — ein Teil des primären Gemeinschaftsrechts wird.

Die Erklärung für das Ratsprotokoll lautet:

"Der Rat ist der Auffassung, daß die Vorschriften des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft über die Kompetenz des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften und die Ausübung dieser Kompetenz auf die Vorschriften des am 20. September 1976 erlassenen Akts unter den gleichen Voraussetzungen anwendbar sind wie in bezug auf die Vorschriften der genannten Verträge."